

24.06.21**Antrag****des Landes Niedersachsen**

**Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur
Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht**

Punkt 134 der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Der Bundesrat möge zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund verlangen:

Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 12c Absatz 8 EnWG)

Artikel 1 Nummer 22 ist zu streichen.

Begründung:

Bereits mit der derzeitigen Fassung des §12c Absatz 8 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann die Bundesnetzagentur bestimmen, welcher Übertragungsnetzbetreiber für die Durchführung einer im Netzentwicklungsplan enthaltenen Maßnahme verantwortlich ist. Mit der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Neufassung des Absatzes 8 in §12c EnWG kann die Bundesnetzagentur zukünftig auch die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie eine Realisierungsquote als Grundlage für ihre Entscheidung heranziehen. Mit dieser Änderung wird eine unnötige Aufweitung der bereits vorhandenen Entscheidungsmaßgaben vorgenommen. Mit dem Verweis auf die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird zudem ein Kriterium hinzugefügt, das für den rechtskonformen Betrieb eines Netzes ohnehin erforderlich ist. Stattdessen wird mit der Aufweitung tatsächlich ein zusätzlicher Rechtsmaßstab eingeführt, der das strukturelle Risiko erhöht, dass die behördliche Entscheidung zur gerichtlichen Überprüfung gestellt und noch nachträglich abgeändert werden könnte. Dies dürfte sich zu Lasten der erstrebten Zeit- und Kosteneffizienz auswirken, ohne dass diesen Nachteilen erkennbare Vorteile gegenüberstehen würden. Der jeweils in seiner eigenen Regelzone betroffene Übertragungsnetzbetreiber kennt die technischen Gegebenheiten im dortigen Netz am besten und kann in der Regel auf ein-

schlägige Erfahrungen sowie eingespielte Kommunikationskanäle mit den örtlichen/regionalen Vertretern öffentlicher Belange zurückgreifen. Er bietet daher eine bessere Gewähr für eine möglichst zügige, effiziente und umweltschonende Durchführung der Maßnahmen als ein anderer Übertragungsnetzbetreiber, dessen Regelzone nicht unmittelbar betroffen ist.

Da mit der Entscheidung über die Vorhabenträgerschaft auch die dauerhafte Entscheidung über Eigentum und Betrieb von Netzausbauvorhaben festgelegt wird, ist nicht nur mit Verzögerungen des Netzausbaus zu rechnen, sondern es wird auch eine dauerhafte Verwässerung der bislang klar geregelten Zuständigkeiten für die Versorgungssicherheit innerhalb der Regelzonen der Übertragungsnetzbetreiber geschaffen. Schließlich wird hiermit eine sichere und schnelle Systemführung massiv erschwert. Die beschlossene Neufassung des § 12c Absatz 8 EnWG würde sich somit sowohl auf den Netzausbau als auch auf die Versorgungssicherheit negativ auswirken. Vor diesem Hintergrund hatte der Bundesrat bereits in seiner ersten Befassung eine Streichung der entsprechenden Norm beschlossen (vgl. Ziffer 8 in BR-Drucksache 165/21 (Beschluss)).